

2028 sinkt dieser Anteil mit jedem weiteren Antragsjahr. Daher ist nicht mit einer spürbaren Auswirkung auf die Umlagen durch die Streichung der Stromkostenintensität als Voraussetzung zu rechnen.

Die Verwaltung und auch die Unternehmen werden durch die geplante Regelung entlastet, da der Nachweis der individuellen Stromkostenintensität nicht mehr zu führen bzw. nicht mehr nachzuhalten ist.

Zu Artikel 6:

Durch die Änderung des § 3 WindBG entstehen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Verwaltung oder Wirtschaft. Der Umfang der Aufgaben (Neuaufstellung der Pläne) verändert sich dadurch nicht.

Zu Artikel 9:

Durch die Änderungen in § 44c EnWG wird die Beantragung des vorzeitigen Baubeginns für die Vorhabenträger vereinfacht. Aufgrund dessen wird von einem erhöhten Antragsvolumen ausgegangen, welches in derzeit rd. 100 anstehenden Planfeststellungsverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur beschieden werden muss.

Daraus ergibt sich ein Aufwand in Höhe von 11.387 Stunden oder 7,5 Stellen des höheren Dienstes bei der Bundesnetzagentur, der wiederum in jährlichen Personalkosten von 802.784 Euro resultiert. Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur daher dauerhaft jährliche Personalkosten in Höhe von insgesamt 802.784 Euro.

Berlin, den 21. Juni 2023

Dr. Nina Scheer
Berichterstatteerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.